

Reglement für die kantonale Psychiatriekommission

Gestützt auf Art. 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Regierung des Kantons Graubünden ¹⁾ und Art. 12 der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kanton Graubünden ²⁾

von der Regierung erlassen am 4. November 1996

Art. 1 ³⁾

Dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit wird für die fachliche Beratung und Unterstützung eine Psychiatriekommission beigegeben. Kommission

Art. 2

Personen-, Funktions- oder Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3 ⁴⁾

Die Psychiatriekommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie werden vom Departement auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zusammensetzung, Wahl

Art. 4

^{1) 5)}Die Psychiatriekommission ist beratendes Organ des Departementes für Fachfragen der psychiatrischen Versorgung des Kantons. Aufgaben

²⁾ Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verfassen von Stellungnahmen und Einbringen eigener Vorschläge zur Weiterentwicklung der Psychiatriekonzeption;
- b) Verfassen von Stellungnahmen zur Koordination der Leistungen der verschiedenen in der Psychiatrie involvierten Institutionen (inkl. Sozialpsychiatrie);

¹⁾ BR 170.320

²⁾ BR 170.420

³⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4291; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4291; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4291; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

- c) Verfassen von Stellungnahmen zum institutionellen Leistungsangebot (neue Projekte, Übernahme neuer Aufgaben);
- d) Analysieren der gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie Verfassen von Stellungnahmen zu gesetzgeberischen Erlassen im Bereich der Psychiatrie;
- e) Beurteilen von Massnahmen zur Qualitätsförderung und -sicherung.

Art. 5

Ausschüsse

Zur Bearbeitung besonderer Fragen und Aufträge kann die Psychiatriekommission Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse konstituieren sich selbst.

Art. 6

Sitzungen

Die Psychiatriekommission trifft sich mindestens zweimal jährlich.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.